

wegen mangelnden Willens bei der Dispensbewerbung nicht anfechten.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

V. **(Eine bedenkliche Ehedispens.)** Der *Israelite Abraham, russischer Nationalität*, heiratete *standesamtlich* in London¹⁾ am 13. Oktober 1913 die *orthodoxe Olga, der Staatsangehörigkeit nach ebenfalls eine Russin*. Nach der Trauung nahmen sie ihren Wohnsitz in Paris bis zum Jahre 1925. Da jedoch in der Ehe die Harmonie fehlte, und Olga trotz zwölfjähriger Ehe dem kinderliebenden Abraham keine Kinder schenkte, kam es bei Abraham zu den schwersten Verfehlungen gegen die eheliche Treue im Verkehr mit seiner Tante Rebekka, die in England wohnte. Olga erfuhr von diesen traurigen Verhältnissen und klagte in London auf Ehescheidung.²⁾ Die Ehe wurde am 1. Juli 1928 gelöst. In Paris hatte Abraham eine *katholische* Dame kennen gelernt, namens *Eugenie*, auf welche er schon längst sein Auge geworfen hatte. Eugenie hatte sich bald in den berühmten Literaten verliebt. Aber aus Gewissenspflicht, und wohl auch mit Rücksicht auf ihren sehr reichen Onkel, der durch und durch katholisch war, verlangte Eugenie unbedingt katholische Trauung. Sie wußte sowohl von der Ziviltrauung Abrahams mit Olga, wie von der Ehescheidung und hoffte durch die Heirat den begabten Literaten auf bessere Wege zu bringen. Eugenie besprach mit einem Kanonisten von Paris die Ehe Abraham-Olga. Dieser erklärte: die Ehe ist nach katholischem Kirchenrecht ungültig, da bis zum 19. Mai 1918 jedwede Ehe zwischen einem Getauften und Ungetauften ohne kirchliche Dispens ungültig gewesen sei; das Kirchenrecht habe keinen Unterschied gemacht zwischen getauften Katholiken, Orthodoxen, Protestanten, Calvinisten. *Ein Grund an der Gültigkeit der Taufe zu zweifeln sei nicht vorhanden*. Doch selbst für den Fall, daß die Taufe von Olga zweifelhaft sei hinsichtlich der tatsächlichen Spendung (*dubium facti*) oder ihrer Gültigkeit (*dubium juris*), müsse nach der Entscheidung des Heiligen

¹⁾ Der Grund, die Ehe in England zu schließen, war die große Leichtigkeit für Ausländer, sich trauen zu lassen; denn die Ausländer bedürfen keiner besonderen Erlaubnis zur Eheschließung; sie sind den englischen Staatsangehörigen durchaus gleichgestellt (vgl. *Leske-Loewenfeld*, Das Eherecht der europäischen Staaten, S. 495).

²⁾ In England findet die *gerichtliche* Auflösung der Ehe statt wegen Ehebruches und solcher geschlechtlicher Verirrungen, welche dem Ehebruch gleichstehen; dabei ist aber zu unterscheiden: wenn der Ehemann klagt, so genügt der Nachweis einfachen Ehebruches der Frau; wenn dagegen die Ehefrau klagt, so ist der Ehebruch des Mannes nur unter besonderen erschwerenden Umständen ein Scheidungsgrund, nämlich bei Inzest, Bigamie mit Ehebruch, Notzucht, Sodomie und Bestialität, Ehebruch gepaart mit grausamer Behandlung (*cruelty*), oder Ehebruch gepaart mit bösslicher Verlassung von mindest zweijähriger Dauer (a. a. O. S. 521 f.).

Offiziums vom 18. September 1890 die Gültigkeit derselben angenommen werden.³⁾ Das gelte besonders bei der Taufe von Orthodoxen. Zudem gehöre Olga, die er persönlich kenne, einer streng orthodoxen Familie an. Demnach, so schloß der Kanonist, ist an der Ungültigkeit der Ehe Abraham-Olga gar nicht zu zweifeln. Eugenie legte sich nun die Ehe mit Abraham also zurecht: sie machte eine Reise nach Italien und legte den Fall einem rechtskundigen Priester in Mailand vor. Dieser erklärte ihr, sie müsse unter anderem um Dispens von dem Hindernis der Religionsverschiedenheit (*disparitas cultus*) einkommen; sodann müßte zuvor die erste Ehe (Abraham-Olga) kirchlich für nichtig erklärt werden. Das erste begriff sie sehr gut als Katholikin; aber beim zweiten Punkte dachte sie: wozu diese *Formalität*? Sie fürchtete diese *Formalität* um so mehr, als der Priester sie auf die Schwierigkeiten aufmerksam machte, die bei den jetzigen Zuständen in Rußland den Bemühungen der kirchlichen Behörden in der Angelegenheit Abraham—Olga (Personalstand) begegnen würden. Eugenie aber lag eine möglichst rasche Heirat sehr am Herzen; denn sie merkte selbst, daß ihr aus dem lebendigen Charakter ihres Bräutigams schwere Gefahren für die Sittlichkeit erwachsen könnten. Und doch wollte sie als unberührte Jungfrau in den Ehestand eintreten. Was tun? Eine Freundin machte sie auf die leichte Eheschließung in England aufmerksam, sei es für die Zivilehe, sei es für die kirchliche. Der Rat kam Eugenie vor wie ein Rat vom Himmel; denn ihr Bräutigam reiste Ende des Jahres 1929 nach England; denn im Theater der Industriestadt B., Diözese L., wurde zum erstenmal eines seiner literarischen Erzeugnisse aufgeführt. Eugenie begleitete ihn und suchte Mittel und Wege, um in England möglichst bald eine kirchliche Trauung herbeizuführen. Eines Tages traf sie beim Verlassen der Kirche einen Geistlichen, der ihr durch sein freundliches Benehmen Vertrauen einflößte; diesem trug sie das schwere Anliegen vor und schilderte in gut aufgetragenen Farben die Gefahren, denen sie im Brautstand ausgesetzt sei; eine rasche Ehe sei im Interesse der Sittlichkeit dringend zu wünschen. Der Geistliche meinte, außerordentliche Trauungen von Ausländern seien in England nichts Außergewöhnliches. Wenn der Bräutigam die vorgeschriebenen Bedingungen für eine Dispens erfüllen wolle, so werde die Dispens kaum auf Schwierigkeiten stoßen; die Bischöfe Englands könnten von diesem Hindernis mit Erlaubnis von Rom dispensieren. Erst vor drei Wochen sei hier eine katholische Polin mit

³⁾ Archiv für kath. Kirchenrecht, Band 65, S. 338; S. O. erklärte am 4. Februar 1891: „fieri potest ut una pars valide aut *dubie*, altera vero invalide baptizata fuerit. Hoc in casu eorum matrimonium *nullum* erit ob cultus *disparitatem*“ (Fontes C. J. C. n. 1130). S. O. am 14. Juli 1880: „matrimonium *dubie* baptizati cum non baptizata habendum est uti *invalidum* ob *impedimentum disparitatis cultus*“ (I. c. n. 1065).

einem deutschen Juden getraut worden. Der Geistliche bat Eugenie nach acht Tagen wieder zu kommen; er wolle unterdessen selbst nach L. zum Generalvikar fahren, um die Angelegenheit zu ordnen. Die Braut erklärte von vornherein apodiktisch, ihr Bräutigam sei noch ledig, wie aus seinen Papieren klar hervorgehe; sie selbst wies den Tauf- und Ledigschein, der am 1. Dezember 1929 von ihrem Pfarrer in Paris ausgestellt war, dem Geistlichen vor, der ein herzhaftes „well“ ausstieß. Gegen die Dispens hatte der Generalvikar keine besonderen Bedenken bei den dringenden Gründen, welche Eugenie für eine Ehe vorbrachte; aber eine Sorge hatte er: *ist Abraham wirklich ledig?* Der Generalvikar hatte einige Wochen zuvor in dieser Beziehung eine große Enttäuschung erlebt; er war von einem Hochstapler betrogen worden. Deshalb verlangte das Orinariat, daß Abraham vom zuständigen Konsulate sich einen Ledigschein ausstellen lasse. Abraham reiste nach M. zum Konsulate, das ohneweiters den Attest ausstellte.⁴⁾ Der Geistliche, welcher sich so sehr um die Hochzeit von Eugenie bemüht hatte, traute selbst das gemischte Paar am 26. Jänner 1930, am Feste der heiligen Mathilde aus England, Königin von Frankreich. Als jedoch die Flitterwochen an der französischen Riviera vorbei waren, stiegen doch schwere Bedenken an der Gültigkeit der Ehe im Herzen von Eugenie auf. Sie wußte ja genau, daß der Trauung eine Nichtigkeitserklärung der Ehe Abraham-Olga vorausgehen mußte. Jetzt schien es ihr, daß die *Formalität doch etwas mehr als eine Formalität sei*. Die Ängsten wuchsen, je mehr sich bei ihrem Alter von 38 Jahren die Folgen der Mutterschaft geltend machten.⁵⁾ Sie sprach mit diesem, sie sprach mit jenem Geistlichen; aber keiner wagte es, eine klare Antwort zu geben und das erlösende Wort zu sagen: „Ihre Ehe ist gültig; seien Sie ganz beruhigt.“ Einer sagte: „Schreiben Sie doch an Professor Eugène P. in R.; dieser kann Ihnen eine Antwort geben.“ Eugenie schrieb. Nach acht Tagen kam die lakonische Antwort: *Ihre Ehe ist gültig*. War diese Antwort richtig? Manche werden daran zweifeln. Wie kann man eine zweite Ehe *gültig* schließen, bevor die erste *rechtlich* gelöst ist? Wie konnte Eugenie zusammen mit Abraham einen Ehekonsens geben, solange die Kirche nicht darüber ge-

⁴⁾ Das Konsulat mußte den Attest ausstellen, daß Abraham nach russischen Gesetzen ledig sei; denn nach den Gesetzen Rußlands zur Zeit des Eheabschlusses zwischen Abraham und Olga (1913) war die Zivilehe Abraham-Olga *überhaupt keine Ehe*, sondern nur *eine völlig bedeutungslose Handlung* (Eherecht der europäischen Staaten S. 712, 761 f.) Ferner war die Ehe zwischen Abraham und Olga ungültig nach russischem Gesetze wegen Verschiedenheit der Religion (Gesetz Peter d. Gr. vom 23. Juni 1721; a. a. O. S. 728). Da Olga orthodox war, konnte sie nur *vor einem orthodoxen Priester* eine nach russischem Rechte gültige Ehe schließen (a. a. O. S. 761, Note 1).

⁵⁾ Am Allerheiligentag 1930 kam das erste Kind zur Welt.

urteilt hat: Olga war niemals durch das Eheband mit Abraham verbunden? Vor allem: *Wie steht es mit der Dispens von dem Hindernis der Religionsverschiedenheit?* Der Generalvikar konnte ja nicht dispensieren, bevor die Frage des status liber entschieden war. Wie konnte der Geistliche trauen, nachdem er hinsichtlich des status liber von Abraham hintergangen worden war? War seine Assistenz nicht rechtlich bedingt durch das „*dummodo constet de statu libero*“?

Ohne Zweifel bietet die Lösung des Falles einige Schwierigkeit. Da an der Gültigkeit der Taufe von Olga juridisch kein Zweifel bestehen kann, muß nach dem Rechte, wie es vor dem Codex galt, die Ehe Abraham-Olga für ungültig gehalten werden. Um die Frage nach der Gültigkeit der zweiten Ehe zu lösen, müssen wir zwei Punkte auseinanderhalten: 1. Stand der zweiten Ehe, Abraham-Eugenie, das Hindernis des Ehebandes entgegen? 2. Wenn nicht, war die Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit ungültig infolge Vorspiegelung des status liber?

Auf die erste Frage antwortet can. 1069, § 2: „*quamvis prius matrimonium sit irritum aut solutum qualibet ex causa, non ideo licet aliud contrahere, antequam de prioris nullitate aut solutione legitime et certo constiterit*“. Wir geben zu: „*certo constat de nullitate prioris*“; aber ebenso müssen wir zugeben, daß das „*legitime constiterit*“ nicht erfüllt ist. Nach can. 1990 wäre es nicht notwendig gewesen, daß die Ungültigkeit der ersten Ehe auf gerichtlichem Wege durch zwei Instanzen erklärt worden wäre; der Ordinarius konnte „*citatis partibus matrimonii nullitatem declarare, cum interventu tamen defensoris vinculi*“. Doch in der Frage der Ungültigkeitserklärung wurde die bischöfliche Behörde nicht nur nicht angegangen, sondern absichtlich getäuscht, um allen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen. Aus can. 1069, § 2, kann auf die Ungültigkeit der zweiten Ehe nicht geschlossen werden; denn es heißt eben nur: *non licet, antequam*. Die Unerlaubtheit einer solchen Eheschließung ist damit klar zum Ausdruck gebracht, aber nicht die Ungültigkeit. War die erste Ehe *objektiv* ungültig, dann konnte die zweite *ratione ligaminis* gültig geschlossen werden. Man kann allerdings die Schwierigkeit erheben: da *rechtlich* nicht sicher war, ob die erste Ehe gültig sei, konnten die Brautleute keinen gültigen Ehekonsens für die zweite Ehe geben. Darauf antwortet can. 1085: *scientia aut opinio nullitatis matrimonii consensum matrimoniale necessario non excludit*. Selbst wenn die Brautleute die zweite Ehe für ungültig gehalten hätten, könnte man nicht auf die Ungültigkeit derselben schließen. Der Fall trifft aber gar nicht zu: Abraham und Eugenie waren im Augenblick der Trauung von der Gültigkeit ihrer Ehe überzeugt; die Zweifel stiegen, wie oft in solchen Fällen, erst später auf.

Der ganze Ehefall wird beleuchtet durch eine Entscheidung der S. C. C. vom 6. Mai und 9. September 1752 in der eigenartigen Causa Smyrneſis⁶⁾: Der interessante Fall lag kurz folgendermaßen: Cosmus Parigi aus Florenz landete im Jahre 1737 in Smyrna; lernte dort eine Jungfrau namens Magdalena Gratis kennen, versprach ihr die Ehe und gelangte so zum Beischlaf. Die Folgen blieben nicht aus. Die Verwandten der Braut drohten dem Verführer, wenn er nicht die Verführte zur Frau nähme. Cosmus war nun in großen Schwierigkeiten; er wußte ja, daß in Florenz seine Frau noch lebe; trotzdem schloß er, um den Drohungen die Spitze abzubreaken, mit Magdalena den Brautvertrag. Unterdessen starb in Florenz die Frau des Cosmus; in Smyrna wußte noch niemand von dem Hinscheiden; die Angehörigen der Braut, die ja von der Ehe des Cosmus keine Ahnung hatten, drängten zur Hochzeit. Was tun? Zunächst verfaßte Cosmus *eine falsche Urkunde de statu libero* und überreichte sie dem Apostolischen Vikar von Smyrna. Die Ehe wurde in kirchlicher Form am 31. August 1737 geschlossen. Da Cosmus noch keine Nachricht vom Tode seiner rechtmäßigen Frau hatte, suchte er die zweite heimlich zu verlassen; was ihm nach verschiedenen Versuchen gelang. Nun saß Magdalena in Smyrna ohne Mann. Unterdessen war auch in Smyrna die Kunde eingetroffen, daß Cosmus in Florenz eine Frau hatte. Daraufhin schloß sich Magdalena einem anderen Manne an, namens Baptist Horologiari; denn sie war im festen Glauben: die Ehe mit Cosmus sei ungültig. Der Apostolische Vikar von Smyrna wandte sich nun an einen Freund in Florenz und erkundigte sich nach den Familienverhältnissen des Cosmus. Der Freund antwortete: Cosmus hatte wirklich eine rechtmäßige Ehefrau; aber sie war bei der Eheschließung des Cosmus mit Magdalena bereits tot. Daraufhin verweigerte der Apostolische Vikar der Magdalena die erbetene Erlaubnis zur Heirat mit Horologiari. Magdalena ließ sich darauf in der orthodoxen Kirche trauen. Da an eine Trennung Magdalenas nicht zu denken war — sie hatte bereits einige Kinder aus dieser Verbindung — suchte der spätere Apostolische Vikar die Eheangelegenheit in Ordnung zu bringen. Er wandte sich an die S. C. C. mit der Frage: War die Ehe Magdalenas mit Cosmus gültig? Magdalena trat selbstverständlich für die Ungültigkeit ein und legte dafür folgende Gründe vor: „*defectus consensus, cum Cosmus, viva adhuc uxore sponsalia contraxerit, et mortua licet uxore, eo tamen ejus mortem ignorante, licet sciret aegrotam esse, matrimonium contraxerit, quod nullum declarandum est, quia sine nuncio certae mortis matrimonium contrahere non poterat. Eundem*

⁶⁾ Thesaurus Resolutionum S. C. C., Tomus XXI, pp. 44 et 90.

defectum consensus nullum irritumque reddidisse matrimonium etiam ex parte *Magdalenae*, quae putans *Cosmum* esse liberum juxta testificationem libertatis datam Vicario Apostolico matrimonium contraxit, non contractura, si scivisset *Cosmum* uxorem habere; cum igitur erraverit in conditione personae, et error consensum adimat ab actu, dicendum sit nullum fuisse matrimonium defectu consensus utriusque contrahentis. Neque in dubium revocari posse *Cosmum* ignorasse mortem uxoris, tum quia non testificationem viduitatis, sed liberi status exhibuit adulterinam, tum quia ob longissimam locorum distantiam non potuit mortem rescire conjugis tum quia ab hoc secundo matrimonio tamquam a crimine abhorruit“. Zudem führte *Magdalena* noch das impedimentum vis et metus ins Feld: *Cosmus* schloß die Ehe nur, weil die Angehörigen der Braut ihm mit dem Tode drohten, falls er die Verführte nicht heirate. Als nun am 6. Mai 1752 der S. C. C. die Frage vorgelegt wurde: „an constet de nullitate matrimonii in casu“, antwortete sie: „dilata, et scribat defensor matrimonii“. Der defensor vinculi führte nun aus: „illicitum quidem, sed tamen validum esse matrimonium contractum ab eo, qui non exspectato certo nuntio de morte conjugis, cum alia secundas nuptias contrahit, dum vere uxor obierit tempore, quo secundum matrimonium initum fuit, quia consensus non in eo solum, qui moraliter certus est, sed etiam in eo, qui de sua libertate dubius est, si contrahit, servata forma Tridentina, satis est, ut valide contrahat licet matrimonium illicitum sit.“ Gegen *Pontius*, welcher für die Ungültigkeit einer solchen Ehe eintritt, zitierte der defensor vinculi fünf andere Autoritäten. Als sodann am 9. September die Frage: „an constet de nullitate matrimonii in casu“ von neuem vorgelegt wurde, antworteten die Kardinäle: „*Negative*.“

Es bleibt also nur noch die Frage: war die Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit ungültig wegen Umgehung des can. 1069, § 2? Da in unserem Falle der Bischof dispensiert hat, möchte ich an eine Bestimmung der S. C. de Prop. vom 9. Mai 1877 erinnern, worin es heißt, daß diejenigen, welche mit pontificia delegatione dispensant, sich an die Regeln halten sollen, welche die römische Kurie in solchen Fällen beobachtet.⁷⁾ Für die Dispens von Ehehindernissen kommt zunächst can. 1054 in Betracht; er gibt den Ehedispensen eine Vorzugstellung im Kirchenrecht; der Kanon lautet: „dispensatio a minore impedimento concessa, nullo sive obreptionis sive subreptionis vitio irritatur, etsi unica causa finalis in precibus exposita falsa fuerit.“ Da aber nach can. 1042 das impedimentum disparitatis cultus zu den impedimenta majora gehört, kommt can. 1054 nicht zur Geltung; wir müssen daher zu den allgemeinen Normen des Kirchenrechtes

⁷⁾ Collectanea S. C. de Prop. Fide (1907) n. 1470.

unsere Zuflucht nehmen. Can. 40 besagt: „*in omnibus rescriptis subintelligenda est, etsi non expressa, conditio: Si preces veritate nitantur*, salvo praescripto can. 45, 1054.“ Die Bittschrift war ihrem Inhalt nach ganz richtig. Eugenie bat um Dispens von dem Hindernis der Religionsverschiedenheit und gab die genügenden Gründe an. Die Bittschrift war ganz abgefaßt, wie sie sein mußte nach dem *stylus Curiae*; zumal Eugenie bei deren Abfassung einen Sachverständigen zu Rate gezogen hatte. Aber, so wird man einwenden: sie hat etwas nicht gesagt, was sie doch hätte sagen sollen: nämlich, daß Abraham verheiratet war. Hat dies Verschweigen auf die Dispens einen Einfluß ausgeübt? Can. 42 gibt darüber Aufklärung: „*Reticentia veri seu subreptio in precibus non obstat, quominus rescriptum vim habeat ratumque sit, dummodo expressa fuerint quae de stylo Curiae sunt ad validitatem exprimenda*.“ Haben sich die Bittsteller gegen das „*dummodo*“ verfehlt? Was muß nach dem *stylus Curiae* in der Bittschrift ausgedrückt sein? Darauf gibt die eben erwähnte Instruktion der heiligen Propagandakongregation die entsprechende Antwort. In der Einleitung heißt es: „*Verum haud raro ad S. Sedem perveniunt supplices litterae pro impetranda aliqua hujusmodi dispensatione, quae nulla canonica ratione fulciuntur. Accidit etiam quandoque, ut in hujusmodi supplicationibus ea omittantur, quae necessario exprimi debent, ne dispensatio nullitatis vitio laboret*.“ Idecirco opportunum visum est in praesenti Instruktion paucis perstringere praecipuas illas causas, quae ad matrimoniales dispensationes obtinendas . . . pro sufficientibus haberi consueverunt; *deinde ea indicare, quae in ipsa dispensatione petenda exprimere oportet*.“ Nachdem die Instruktion die 16 Dispensgründe erwähnt hatte, fährt sie also fort: „*Sed jam se convertit Instructio ad ea quae praeter causas in litteris supplicibus pro dispensatione obtinenda, de jure vel consuetudine aut stylo curiae exprimenda sunt ita ut, si etiam ignoranter taceatur veritas aut narretur falsitas dispensatio nulla efficiatur*.“ Darunter fällt „*nomen et cognomen oratorum, dioecesis originis vel actualis domicilii, species etiam infima impedimenti, gradus consanguinitatis vel affinitatis aut honestatis, numerus impedimentorum, variae circumstantiae*“. Nichts vom status liber sponsorum. Der Grund ist klar. Es wird überhaupt keine Dispens von Ehehindernissen eingereicht, solange noch Zweifel über den status liber sponsorum sein kann. Die Untersuchung über den status liber geht dem Dispensgesuch voraus. Auch in der Ehe Abraham - Eugenie forschte der Bischof zunächst nach dem status liber sponsorum; als er davon überzeugt war, gab er die Dispens. Man könnte noch eine Schwierigkeit erheben: die Dispens wurde nur infolge einer Überlistung gegeben; also ist sie ungültig; denn der Bischof hätte ja nicht dispensiert, wenn er den wahren Sachverhalt ge-

kannt hätte. Darauf ist zu erwidern: can. 103, § 2 bestimmt: „*Actus positi ex metu gravi et injuste incusso vel ex dolo valent, nisi aliud jure cavetur.*“ Titel VI. lib. I. C. J. C. hat keine irritierende Klausel der Dispens für den Fall einer angewandten List; wohl aber beim Verzicht auf ein kirchliches Benefizium, beim Eintritt ins Noviziat und bei der Ablegung der Gelübde kommt der dolus in Frage. Demnach müssen wir die erteilte Dispens für gültig ansehen. Die Antwort für die bedrängte Eugenie wird also lauten: *die Ehe ist gültig.*

Rom (S. Anselmo).

P. Gerard Oesterle O. S. B.

VI. (Notlügen der Kinder und ihre sittliche Wertung und Behandlung.) Ein Fall: Eine Erzieherin fragt ein größeres Mädchen, ob es Unschamhaftes getan habe. Aus Furcht und Scham leugnet das Kind. Der Katechet verteidigt es: Die Sünden gehören in den Beichtstuhl; sonst ist niemand verpflichtet, seine Schande selbst aufzudecken; er kann sie verleugnen, wenn dadurch niemand geschädigt oder „geärgert“ wird. Ist diese Antwort zu milde?

Wir wissen, wie sich auch in der katholischen Theologie erst nach einigem Schwanken die Lehre von der Unerlaubtheit der reinen Notlüge durchgesetzt hat. Es gibt eben im Leben Umstände, wo es nicht bloß mein Recht, sondern selbst meine strenge Pflicht sein kann, die Wahrheit zu verbergen. Schweigen ist aber nicht immer ein geeignetes Mittel dazu; denn es gibt auch ein sehr beredtes Schweigen. Ausflüchte werden im allgemeinen leicht entdeckt und sind auch nicht jedermanns Sache. Wer also unter solchen Umständen sein Recht oder seine Pflicht wahren will, muß die Kunst verstehen, im Reden die Wahrheit zu verstecken, ohne sie zu verletzen. Er muß Rätsel ersinnen, die schwer zu entziffern sind und doch nicht auffallen. Diese Kunst steht aber nur wenigen zu Gebote. Die meisten Menschen und vor allem die Kinder stehen solchen Fällen hilflos gegenüber. Kein Wunder, daß sie deshalb zu unwahren Reden greifen. Sind sie schuldig? Rein objektiv betrachtet ist jedenfalls derjenige der schuldigere Teil, der sie durch unbedachte oder zudringliche Fragen in solche Not gebracht hat. Mit Recht schreibt Kern, Die Lüge, Graz 1930, S. 123: „Der indiskrete Frager ist ein Sünder, ein Versucher.“ Die Erziehung der Kinder zur Wahrhaftigkeit muß deshalb mit der Erziehung der Erzieher zur Diskretion beginnen. Auch wenn sich das Kind nicht immer klare Rechenschaft über das Unberechtigte so mancher an es gestellten Fragen zu geben weiß, so fühlt es dies doch und es sträubt sich gegen eine offene Antwort. Nicht als ob jede Frage des Erziehers nach Fehlern des Kindes unberechtigt wäre. Sie können auch erzieherischen Aufgaben dienen; nur müssen sie dann auch in wahrhaft erzieherischem Geiste gestellt werden. Auf solche Fra-